

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 7. Dezember 2017

Nummer 22

## INHALT

Tag		Seite
14. 11. 2017	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise und der Anlagenverordnung . . . . .	439
	20300 03 14, 28200 03 12	
17. 11. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen . . . . .	440
	21141	
22. 11. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befreiungen für Werkrettungsdienste . . . . .	441
	21062	
30. 11. 2017	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen . . . . .	442
	20220	
27. 11. 2017	Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages . . . . .	450

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften  
der Gemeinden und Landkreise  
und der Anlagenverordnung**

**Vom 14. November 2017**

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise vom 26. Juni

1997 (Nds. GVBl. S. 307), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 821), und

2. die Anlagenverordnung vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 549), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 41).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. November 2017

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe**  
**zu Quotenklassen**

**Vom 17. November 2017**

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 308), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2016 (Nds. GVBl. S. 275), wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2018 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 5: der Landkreis Gifhorn,
2. der Quotenklasse 6: die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Heidekreis, Osnabrück, Stade und Verden,

3. der Quotenklasse 7: die Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Ammerland, Celle, Helmstedt, Leer, Northeim, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Vechta und Wittmund,
4. der Quotenklasse 8: die Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Harburg, Hildesheim, Holz Minden, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg, Uelzen, Wesermarsch und Wolfenbüttel,
5. der Quotenklasse 9: die Städte Emden, Osnabrück und Salzgitter sowie die Landkreise Göttingen und Peine,
6. der Quotenklasse 10: die Städte Braunschweig, Oldenburg (Oldenburg) und Wolfsburg sowie der Landkreis Goslar,
7. der Quotenklasse 11: die Stadt Delmenhorst und die Region Hannover.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. November 2017

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R u n d t

Ministerin

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über Befreiungen für Werkrettungsdienste**

**Vom 22. November 2017**

Aufgrund des § 30 Nr. 4 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 270), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über Befreiungen für Werkrettungsdienste vom 5. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 215), geändert durch Verordnung vom 30. November 2012 (Nds. GVBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. November 2017

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Gebührenordnung**  
**für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Vom 30. November 2017**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (Nds. GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Der erforderliche Zeitaufwand ist auch maßgebend, wenn nach dem Gebührenverzeichnis die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen ist. <sup>4</sup>Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer    | 19,75   |
| 2. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,75   |
| 3. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer    | 12,75   |
| 4. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 10,25“. |

2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2.1 wird die folgende Nummer 2.1a eingefügt:

„2.1a Setzen einer Frist nach § 9 Abs. 4 Satz 3 70“.

bb) In Nummer 2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „13 bis 49“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 13 und höchstens 49“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2.4.7 wird die folgende Nummer 2.4a eingefügt:

„2.4a Genehmigung der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug nach § 18 Abs. 2 156“.

dd) In Nummer 2.5.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „56 bis 60“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 58“ ersetzt.

ee) In Nummer 2.5.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „56 bis 60 zuzüglich 18,00 bis 20,00 je Betrieb“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 58 zuzüglich 20 je Betrieb“ ersetzt.

ff) In Nummer 2.6 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „13 bis 49“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 13 und höchstens 49“ ersetzt.

gg) Nummer 2.9 erhält folgende Fassung:

„2.9 Untersuchung von Pflanzenbeständen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Boden auf das Auftreten von Schadorganismen oder Untersuchung der Beizqualität nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 1“.

hh) Nummer 2.9.1 erhält folgende Fassung:

„2.9.1 Viren, Bakterien einschließlich Phytoplasmen	
2.9.1.1 BNYV-Virus an Zuckerrüben	
2.9.1.1.1 Rübenwurzel	25
2.9.1.1.2 Fangpflanzentest	171

2.9.1.2	Bohnavirus an Bohnensaatgut, je Probe	50
2.9.1.3	Viren und Phytoplasmen an Obstgehölzen mit einer Indikatorpflanze, je Jahr	7,50
2.9.1.4	Viren an Erdbeerpflanzen	76
2.9.1.5	Viren und Phytoplasmen an Orchideen	26,50
2.9.1.6	Viren an Augenstecklingen von Kartoffeln, je Probe mit bis zu 100 Knollen	
2.9.1.6.1	visuelle Beurteilung	105
2.9.1.6.2	zusätzliche serologische Beurteilung	14
2.9.1.7	Viren an Augenstecklingen von Kartoffeln, je Probe mit 101 bis 200 Knollen	
2.9.1.7.1	visuelle Beurteilung	210
2.9.1.7.2	zusätzliche serologische Beurteilung	28
2.9.1.8	Viren an einer Kartoffelknolle oder einem Kartoffelblatt, serologischer Nachweis im ELISA-Verfahren	
2.9.1.8.1	auf ein Virus	0,95
2.9.1.8.2	auf weitere Viren, je Virus	0,14
2.9.1.9	Bakterien und Viren an Kartoffelknollen, Nachweis mittels PCR,	
2.9.1.9.1	auf bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheiten sowie die Kartoffelviren PLRV, PVY und PVS, je Probe mit bis zu 200 Knollen	285
2.9.1.9.2	nur auf die Kartoffelviren PLRV, PVY und PVS, je Probe mit bis zu 200 Knollen	230
2.9.1.10	Viren und Phytoplasmen an sonstigen Pflanzen, je Probe	3,50 bis 140“.
ii)	Nummer 2.9.3 erhält folgende Fassung:	
„2.9.3	auf sonstigen Befall mit Schaderregern oder Schadursachen, je Probe	25 bis 350“.
jj)	Nach Nummer 2.9.3 werden die folgenden Nummern 2.9.4 und 2.9.5 eingefügt:	
„2.9.4	von Saatgut auf Beizqualität, je Probe	30 bis 60
2.9.5	auf phytotoxisch wirkende Substanzen im Boden, je Probe	nach Zeitaufwand“.
kk)	In Nummer 2.11.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „42 bis 210“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 42 und höchstens 210“ ersetzt.	
ll)	In den Nummern 2.12.1 und 2.12.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ jeweils die Angabe „94,60“ durch die Zahl „100“ ersetzt.	
mm)	In Nummer 2.13 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „50 bis 5 000“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000“ ersetzt.	
b)	Nummer 4 wird wie folgt geändert:	
aa)	In Nummer 4.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „22 bis 27“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 22“ ersetzt.	
bb)	In Nummer 4.2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „5 bis 7“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand“ ersetzt.	
cc)	In Nummer 4.5 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „15 bis 30“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 30“ ersetzt.	
dd)	In Nummer 4.10 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „39 bis 130“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 39 und höchstens 130“ ersetzt.	
ee)	In Nummer 4.11 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „8 bis 130“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand“ ersetzt.	
c)	Nummer 5 wird wie folgt geändert:	
aa)	In Nummer 5.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „101“ durch die Zahl „107“ ersetzt.	
bb)	In den Nummern 5.2 und 5.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ jeweils die Zahl „67“ durch die Zahl „70“ ersetzt.	
cc)	In Nummer 5.5.1.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „1 021“ durch die Zahl „1 100“ ersetzt.	
dd)	In Nummer 5.5.1.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „46,10“ durch die Angabe „48,50“ ersetzt.	
ee)	In Nummer 5.5.1.2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „52,30“ durch die Zahl „55“ ersetzt.	
ff)	Die Nummern 5.5.2.1.1 bis 5.5.2.1.10 erhalten folgende Fassung:	
„5.5.2.1.1	bis 100 Augen, je Auge	0,48
	zuzüglich je Bestellung	16

5.5.2.1.2	bis 500 Augen, je Auge	0,42
5.5.2.1.3	bis 1 000 Augen, je Auge	0,32
5.5.2.1.4	bis 2 000 Augen, je Auge	0,31
5.5.2.1.5	bis 3 000 Augen, je Auge	0,26
5.5.2.1.6	bis 4 000 Augen, je Auge	0,22
5.5.2.1.7	bis 6 000 Augen, je Auge	0,21
5.5.2.1.8	bis 10 000 Augen, je Auge	0,19
5.5.2.1.9	bis 20 000 Augen, je Auge	0,17
5.5.2.1.10	ab 20 001 Augen, je Auge	0,16“.
gg)	Die Nummern 5.5.2.2.1 bis 5.5.2.2.7 erhalten folgende Fassung:	
„5.5.2.2.1	bis 20 Reiser, je Reis	1,60
	zuzüglich je Bestellung	16
5.5.2.2.2	bis 100 Reiser, je Reis	1,60
5.5.2.2.3	bis 300 Reiser, je Reis	1,25
5.5.2.2.4	bis 600 Reiser, je Reis	0,95
5.5.2.2.5	bis 1 000 Reiser, je Reis	0,80
5.5.2.2.6	bis 2 000 Reiser, je Reis	0,68
5.5.2.2.7	ab 2 001 Reiser, je Reis	0,53“.
d)	Nummer 7 wird wie folgt geändert:	
aa)	Die Nummern 7.1.1 bis 7.1.3 erhalten folgende Fassung:	
„7.1.1	von 1 bis 100 Knollen, je Probe	72
7.1.2	von 101 bis 200 Knollen, je Probe	85
7.1.3	von 201 bis 400 Knollen, je Probe	143“.
bb)	Die Nummern 7.2.1 bis 7.2.3 erhalten folgende Fassung:	
„7.2.1	von 1 bis 100 Knollen, je Probe	85
7.2.2	von 101 bis 200 Knollen, je Probe	112
7.2.3	von 201 bis 400 Knollen, je Probe	170“.
cc)	In Nummer 7.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „30 bis 300“ durch die Angabe „30 bis 350“ ersetzt.	
e)	Nummer 8 wird wie folgt geändert:	
aa)	In Nummer 8.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „40 bis 50“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40“ ersetzt.	
bb)	In Nummer 8.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „210 bis 240“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 210“ ersetzt.	
cc)	In Nummer 8.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „210 bis 240“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 210“ ersetzt.	
dd)	In Nummer 8.5 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „200 bis 1 000“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 1 000“ ersetzt.	
ee)	In Nummer 8.6 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „15 bis 20“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15“ ersetzt.	
f)	In Nummer 10 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „79 bis 215“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 79 und höchstens 215“ ersetzt.	
g)	Nummer 11 wird wie folgt geändert:	
aa)	Nummer 11.1 erhält folgende Fassung:	
„11.1	Bearbeitung eines Antrages nach § 3 SaatV	
11.1.1	bei in digitaler Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	98
11.1.2	bei in schriftlicher Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	107“.
bb)	Die Nummern 11.3 und 11.4 erhalten folgende Fassung:	
„11.3	Abgabe eines Verfahrens, Rücknahme eines abgegebenen Verfahrens, Änderung des Abgabumfangs nach § 3 Abs. 2 SaatV	

11.3.1	Abgabe eines Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	17,30
11.3.2	Rücknahme eines abgegebenen Verfahrens oder Änderung des Abgabebereichs, je Vermehrungsvorhaben	22,30
11.4	Übernahme eines von einer anderen Anerkennungsstelle abgegebenen Verfahrens, Rückgabe eines übernommenen Verfahrens, Änderung des Umfangs eines übernommenen Verfahrens nach § 3 Abs. 2 SaatV	
11.4.1	Übernahme eines Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	17,30
11.4.2	Rückgabe eines übernommenen Verfahrens oder Änderung des Umfangs eines übernommenen Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	22,30“.
cc)	In Nummer 11.5.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „2,90“ durch die Angabe „3,05“ ersetzt.	
dd)	In Nummer 11.5.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „1,75“ durch die Angabe „1,85“ ersetzt.	
ee)	In den Nummern 11.6 bis 11.8 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.	
ff)	Nummer 11.9 erhält folgende Fassung:	
„11.9	Verschließung und Wiederverschließung nach einem OECD-System nach § 48 SaatV	
11.9.1	ohne Etikettendruck, je Partie	21
11.9.2	mit Etikettendruck, je Partie	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 250“.
gg)	Nummer 11.10 erhält folgende Fassung:	
„11.10	Erteilung einer Mischungsnummer oder Kennnummer nach § 27 SaatV einschließlich der Nachprüfung und der Probenahme zur Nachprüfung nach § 27 Abs. 5, je Partie	24“.
hh)	In Nummer 11.11.1.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „15“ durch die Angabe „15,75“ ersetzt.	
ii)	In Nummer 11.11.1.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „21,50“ durch die Angabe „22,50“ ersetzt.	
jj)	In Nummer 11.11.1.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „28“ durch die Angabe „29,40“ ersetzt.	
kk)	Nummer 11.11.3 erhält folgende Fassung:	
„11.11.3	bei erhöhtem Aufwand (z. B. bei Befall einer Partie mit lebenden Schaderregern oder erhöhtem Unkrautbesatz), je Partie	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 38 und höchstens 190“.
ll)	Nach Nummer 11.11.3 werden die folgenden Nummern 11.11.4 und 11.11.5 eingefügt:	
„11.11.4	Beantragte Neuausfertigung oder beantragte Änderung eines Zertifikats	21
11.11.5	Wiederverschließung nach § 37 SaatV, je Partie	5“.
mm)	In Nummer 11.12 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „26,50 jedoch mindestens 48“ durch die Angabe „27,80 jedoch mindestens 50,50“ ersetzt.	
nn)	Die Nummern 11.13.1.1 bis 11.13.1.3 erhalten folgende Fassung:	
„11.13.1.1	ohne Tetrazoliumuntersuchung	36
11.13.1.2	mit Tetrazoliumuntersuchung (4 x 100 Körner)	117
11.13.1.3	Keimfähigkeit in Erde oder Sand	21“.
oo)	In den Nummern 11.13.2 und 11.13.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ jeweils die Zahl „55“ durch die Zahl „58“ ersetzt.	
pp)	In den Nummern 11.13.4 bis 11.13.6 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ jeweils die Zahl „40“ durch die Zahl „42“ ersetzt.	
qq)	In Nummer 11.13.7.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „35“ durch die Zahl „37“ ersetzt.	
rr)	In Nummer 11.13.7.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „45“ durch die Zahl „48“ ersetzt.	
ss)	In Nummer 11.13.8.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „35“ durch die Zahl „37“ ersetzt.	
tt)	In Nummer 11.13.8.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „40“ durch die Zahl „42“ ersetzt.	
uu)	Die Nummern 11.14.1 bis 11.21 erhalten folgende Fassung:	
„11.14.1	Wassergehaltsbestimmung	16
11.14.2	Echtheitsbestimmung	32
11.14.3	Bestimmung des Besatzes mit Flughäfer	32

11.14.4	Bestimmung des Tausendkorngewichts	11
11.14.5	Bestimmung der unschädlichen Verunreinigungen von Rübensamen vor der Pillierung	16
11.14.6	Bestimmung des Bitterstoffgehalts bei Lupinen	37
11.14.7	Käferbestimmung bei Leguminosen (Wiener Methode)	21
11.14.8	Laborbeizung	11
11.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SaatV, je Vermehrungsvorhaben	63,50
11.16	Nachkontrolle der Beschilderung nach § 5 Abs. 4 SaatV, je Schlag	95
11.17	Genehmigung nach § 6 SaatG, je Partie	26,75
11.18	Schulung von privaten Feldbestandsprüferinnen oder Feldbestandsprüfern sowie privaten Probenehmerinnen oder Probenehmern, die nach § 7 Abs. 7 oder § 11 Abs. 7 SaatV zugelassen sind oder zugelassen werden wollen, je geschulter Person	230
11.19	Nachbesichtigung nach § 8 SaatV, je Feldbestand	95
11.20	Wiederholungsbesichtigung nach § 10 SaatV, je Feldbestand, wenn das Ergebnis der Feldbestandsprüfung bestätigt wird	190
11.21	Festsetzung oder beantragte Änderung einer Betriebsnummer nach § 40 Abs. 5 SaatV	290 <sup>4</sup> .
vv)	In Nummer 11.22.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „33“ durch die Zahl „35“ ersetzt.	
ww)	In Nummer 11.22.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „63“ durch die Zahl „66“ ersetzt.	
xx)	In Nummer 11.23.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „2 750“ durch die Zahl „2 900“ ersetzt.	
yy)	In Nummer 11.23.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „550“ durch die Zahl „575“ ersetzt.	
zz)	In Nummer 11.23.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „2 750“ durch die Zahl „2 900“ ersetzt.	
aaa)	In Nummer 11.23.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „2,20“ durch die Angabe „2,30“ ersetzt.	
bbb)	In Nummer 11.24 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „35“ durch die Angabe „36,75“ ersetzt.	
ccc)	In Nummer 11.25 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „140“ durch die Zahl „147“ ersetzt.	
h)	Nummer 12 wird wie folgt geändert:	
aa)	Nummer 12.1 erhält folgende Fassung:	
„12.1	Bearbeitung eines Antrages nach § 5	
12.1.1	bei in digitaler Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	98
12.1.2	bei in schriftlicher Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	107 <sup>4</sup> .
bb)	Die Nummern 12.3 und 12.4 erhalten folgende Fassung:	
„12.3	Abgabe eines Verfahrens, Rücknahme eines abgegebenen Verfahrens, Änderung des Abgabumfangs nach § 4 Abs. 2	
12.3.1	Abgabe eines Verfahrens an eine andere Anerkennungsstelle, je Vermehrungsvorhaben	63,50
12.3.2	Rücknahme eines abgegebenen Verfahrens oder Änderung des Abgabumfangs, je Vermehrungsvorhaben	68,50
12.4	Übernahme eines von einer anderen Anerkennungsstelle nach § 4 Abs. 2 abgegebenen Verfahrens, Rückgabe eines übernommenen Verfahrens, Änderung des Umfangs eines übernommenen Verfahrens	
12.4.1	Übernahme eines Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	63,50
12.4.2	Rückgabe eines übernommenen Verfahrens oder Änderung des Umfangs eines übernommenen Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	68,50 <sup>4</sup> .
cc)	Nummer 12.6 erhält folgende Fassung:	
„12.6	Feldbestandsprüfung nach § 9 Abs. 1	
12.6.1	je Feldbesichtigung je angefangene 0,25 ha	3,05
12.6.2	ab der dritten Feldbesichtigung, je Feldbesichtigung je angefangene 0,25 ha	4,55 <sup>4</sup> .
dd)	In Nummer 12.7.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt.	
ee)	In Nummer 12.7.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „1,40“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.	



- ff) In Nummer 12.8.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „26,50“ durch die Angabe „27,80“ und die Zahl „48“ durch die Angabe „50,50“ ersetzt.
- gg) In Nummer 12.8.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „1“ durch die Angabe „1,05“ ersetzt.
- hh) In Nummer 12.8.3.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „1,15“ durch die Angabe „1,19“ ersetzt.
- ii) In Nummer 12.8.3.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „0,13“ durch die Angabe „0,14“ ersetzt.
- jj) In Nummer 12.8.4.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.
- kk) In Nummer 12.8.4.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „0,13“ durch die Angabe „0,14“ ersetzt.
- ll) In Nummer 12.9.1 werden in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „26,50“ durch die Angabe „27,80“ und die Zahl „48“ durch die Angabe „50,50“ ersetzt.
- mm) In Nummer 12.9.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
- nn) In Nummer 12.9.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „106“ durch die Zahl „112“ ersetzt.
- oo) In Nummer 12.9.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „161“ durch die Zahl „170“ ersetzt.
- pp) Nach Nummer 12.9.4 wird die folgende Nummer 12.9a eingefügt:
- |         |  |       |
|---------|--|-------|
| „12.9a  | Prüfung auf Bakterien- und Viruserkrankungen an Kartoffelknollen mittels PCR,                          |       |
| 12.9a.1 | auf Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheiten und drei Kartoffelviren, je Probe mit bis zu 200 Knollen | 285   |
| 12.9a.2 | nur auf die Kartoffelviren PLRV, PVY und PVS, je Probe mit bis zu 200 Knollen                          | 230“. |
- qq) Die bisherigen Nummern 12.10.1 bis 12.10.4 werden durch die folgenden neuen Nummern 12.10.1 bis 12.10.5 ersetzt:
- |          |  |  |
|----------|--|--|
| „12.10.1 | Überprüfung einer Partie mit der Entscheidung über die Anerkennung                                   | 15,75  |
| 12.10.2  | Überprüfung mit erhöhtem Aufwand einer Partie mit der Entscheidung über die Anerkennung              | nach Zeitaufwand,<br>jedoch mindestens 38<br>und höchstens 190 |
| 12.10.3  | Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer, je angefangene halbe Stunde | 27,80,<br>jedoch mindestens 50,50                              |
| 12.10.4  | Beantragte Neuausfertigung oder beantragte Änderung eines Zertifikats                                | 21   |
| 12.10.5  | Wiederverschließung nach § 29  | 15“.   |
- rr) In den Nummern 12.11 und 12.12 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ jeweils die Zahl „90“ durch die Zahl „95“ ersetzt.
- ss) In Nummer 12.13 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „180“ durch die Zahl „190“ ersetzt.
- tt) In Nummer 12.14 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „90“ durch die Zahl „95“ ersetzt.
- uu) In Nummer 12.15 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „26,50“ durch die Angabe „27,80“ und die Zahl „48“ durch die Angabe „50,50“ ersetzt.
- vv) In Nummer 12.16 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „275“ durch die Zahl „290“ ersetzt.
- ww) In Nummer 12.17 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60,50“ durch die Angabe „63,50“ ersetzt.
- xx) In Nummer 12.18.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „33“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- yy) In Nummer 12.18.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „63“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
- zz) In Nummer 12.19 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „oder 12.9.4“ durch die Angabe „12.9.4, 12.9a, 12.9a.1 oder 12.9a.2“ ersetzt.
- i) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 15.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „90 bis 3 000“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 90 und höchstens 3 000“ ersetzt.
- bb) In Nummer 15.2.1.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „300 bis 1 200“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200“ ersetzt.
- cc) In Nummer 15.2.1.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „180 bis 1 500“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 180 und höchstens 1 500“ ersetzt.
- dd) In Nummer 15.2.1.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „100 bis 2 000“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 000“ ersetzt.
- ee) In Nummer 15.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „35 bis 60“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 60“ ersetzt.
- j) In Nummer 16 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „20 bis 135“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 135“ ersetzt.

- k) In Nummer 17.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 600“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60 und höchstens 600“ ersetzt.
- l) Nummer 19 erhält folgende Fassung:  
**„19 Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung**  
19.1 Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 2 Abs. 8 420  
19.2 Zulassung eines Untersuchungsgerätes nach Zeitaufwand,  
jedoch mindestens 75  
und höchstens 250“.
- m) Nummer 20 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 20.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „104 bis 420“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand jedoch mindestens 104 und höchstens 420“ ersetzt.  
bb) In Nummer 20.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „52 bis 260“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 52 und höchstens 260“ ersetzt.
- n) In Nummer 21 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „104 bis 420“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 104 und höchstens 420“ ersetzt.
- o) In Nummer 22.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „50 bis 5 000“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5 000“ ersetzt.
- p) Nummer 23 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 23.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „25 bis 100“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 100“ ersetzt.  
bb) In Nummer 23.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „100 bis 5 000“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5 000“ ersetzt.
- q) In Nummer 25.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „100 bis 300“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300“ ersetzt.
- r) Nummer 24a erhält folgende Fassung:  
**„24a Niedersächsische Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung**  
Erfassung, Auswertung, Prüfung und Überwachung von Meldungen nach § 1, je Tonne vom Abgeber gemeldeter Frischmasse 0,04,  
jedoch mindestens 10  
und höchstens 20 000  
im Kalenderjahr“.
- s) Die Anmerkung zu Nr. 24a wird gestrichen.
- t) Nummer 26 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 26.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „100 bis 2 500“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500“ ersetzt.  
bb) In Nummer 26.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „50 bis 2 000“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 000“ ersetzt.
- u) Nummer 27 wird wie folgt geändert:  
aa) In Nummer 27.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „50 bis 500“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500“ ersetzt.  
bb) In Nummer 27.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „50 bis 2 000“ durch die Angabe „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2 000“ ersetzt.

## Artikel 2

### Weitere Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „19,75“ durch die Angabe „20,25“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „15,75“ durch die Angabe „16,25“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „12,75“ durch die Angabe „13,00“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hannover, den 30. November 2017

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

O t t e - K i n a s t

Ministerin

**Bekanntmachung  
der Änderungen der Geschäftsordnung  
des Niedersächsischen Landtages**

**Vom 27. November 2017**

Der Landtag hat in seiner 2. Sitzung am 22. November 2017 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 189), beschlossen:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Dem Präsidium gehören die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender, 4 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und 13 weitere Mitglieder (Schriftführerinnen, Schriftführer) an.“
2. In § 10 Abs. 1 wird die folgende neue Nummer 1.2 eingefügt:  
„1.2 Unterausschuss ‚Medien‘,“.
3. § 11 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 1.1 hat 9 Mitglieder, die Unterausschüsse nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1.2, 3.1, 6.1 und 7.1 haben 15 Mitglieder.“
4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Hannover, den 27. November 2017

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**